

Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Officialatsbezirk Oldenburg

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster , Jahrgang 1989, S. 184 ff.
Änderung in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, vom 24.04.1992

[Präambel](#)

[§ 1](#) Datenkatalog

[§ 2](#) Technische und organisatorische Maßnahmen

[§ 3](#) Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen

[§ 4](#) Datenübermittlung an Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst

[§ 5](#) Klassenbücher

[§ 6](#) Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten

[§ 7](#) Inkrafttreten

Präambel

Gemäß § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Offizialatsbezirk Oldenburg folgende Anordnung erlassen:

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Offizialatsbezirk Oldenburg sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, Daten von Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten, Schülern und Ausbildungsbetrieben zu erheben und weiterzuverarbeiten. Dem entspricht ihre Pflicht, die Daten vertraulich zu behandeln, sie nur zu verwenden, soweit es für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und die Betroffenen vor jedem Missbrauch zu schützen.

Was zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, ergibt sich aus der in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Offizialatsbezirk Oldenburg vom 01. April 1978 genannten Zielsetzung.

§ 1 Datenkatalog

(1) Folgende Daten von Schülern dürfen gespeichert werden:

- Ordnungsbegriff, Schülernummer
- Name, Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Konfession
- Taufdatum
- Geschlecht
- Krankenversicherung
- Wohnsitzpfarrei
- Schulversäumnisse
- Beurlaubung vom Schulbesuch
- Daten zum schulischen Werdegang
- Entlassungsart
- Funktionen in der Schule
- Leistungsdaten
- sonstige Qualifikationsnachweise
- Kurswahl
- Versetzungsentscheidungen
- Schulgeldpflicht/Schulgeldhöhe
- Bankverbindung des Zahlenden
- Teilnahme am Schülertransport
- Fahrtkostenerstattungen (Betrag und Zeitraum) und/oder Lehrmittelkostenerstattungen
- Bankverbindungen des Empfängers
- Klasse, Klassenlehrer, Tutor
- beim Besuch berufsbildender Schulen Name und Anschrift des jeweiligen Ausbildungsbetriebes, der Praktikantenstelle oder der sie ersetzenden Institution
- Ausbildungsberuf, Beginn und Ende der betrieblichen Ausbildung
- Berufsschultag

Lernentwicklung
Verhaltensentwicklung

(2) Folgende Daten von Erziehungsberechtigten dürfen gespeichert werden

Name, Vorname, Anschrift der Erziehungsberechtigten
Telefonnummer
Staatsangehörigkeit
Konfession
Funktionen in der Schule

(3) Weitere Daten wie Verhaltensdaten, Daten von Geschwistern, Daten zu gesundheitlichen Auffälligkeiten (Behinderungen), Daten zu pädagogischen, sozialen und therapeutischen Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. eines Erziehungsberechtigten gespeichert werden. Die Einwilligung ist zu ersetzen, wenn

- a) die Betroffenen sich trotz eingehender Bemühung durch die Schule nicht geäußert haben oder
- b) die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch die Schule die Einwilligung versagt haben und die Speicherung im Interesse des Schülers oder für die pädagogische Arbeit einer Schule zwingend notwendig ist.

§ 2 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die in den Schulen gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die die Daten zur Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages benötigen. Sie sind vor Unbefugten zu sichern und in abschließbaren Schränken aufzubewahren. Zugangsberechtigt sind außer der Schulsekretärin und dem Schulleiter bzw. Schulträger nur die jeweils für den Schüler zuständigen Lehrer.

(2) Für die in den Schulen vorhandenen EDV-Anlagen sollte eine schriftliche Benutzerordnung erlassen werden. In der Benutzerordnung sind die näheren Modalitäten im Umgang mit der EDV-Anlage, die Fragen der Zugriffsberechtigung und die Verantwortlichkeit für die EDV-Anlage, die Weitergabe von Daten an Dritte sowie die Vernichtung eventuell vorhandener Ausdrucke zu regeln. Die Datenverarbeitung der Schulverwaltung ist von der Datenverarbeitung für den Unterrichtsbereich zu trennen.

§ 3 Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen

(1) Beim Wechsel eines Schülers in eine andere Schule können Anschriften und Geburtsdaten, Daten zur Staatsangehörigkeit, zur Konfession, zur Einschulung, zu Versetzungen, zum Vorrücken und Wiederholen von Jahrgangsstufen, die beiden letzten Zeugnisbögen sowie - nur mit Genehmigung der Betroffenen - Daten über Erkrankungen und Behinderungen übermittelt werden. Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe dürfen auch Daten über den Unterricht, der vor Beginn der Klasse 12 abgeschlossen wurde, übermittelt werden.

(2) Eine abgebende Schule kann im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.

(3) An sonstige Stellen (z.B. Praktikantenstellen) können Daten übermittelt werden, sofern dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wegen der Voraussetzungen wird auf die §§ 10 und 11 KDO verwiesen.

§ 4 Datenübermittlung an Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst

(1) An Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst dürfen gespeicherte Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn entsprechende Beratungen oder Untersuchungen zum Wohle der Schüler angestrebt werden. Die Übermittlung ist zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler zustimmen.

(2) Bei Einzelberatung oder Einzeluntersuchung bedarf es der schriftlichen Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers.

(3) Sich aus Beratungen und Untersuchungen ergebende Gutachten oder Befunde unterliegen strengster Vertraulichkeit. Auskünfte daraus dürfen nur den Erziehungsberechtigten, dem volljährigen Schüler und dem vormals Erziehungsberechtigten von dem jeweiligen Berater erteilt werden. Die Schulen erhalten Auskünfte, sofern sie zur Erfüllung des Auftrags der Schule notwendig sind. Ärztliche Gutachten und Sachverhalte, die einzelnen Lehrern oder dem Schulleiter von Erziehungsberechtigten oder Schülern zu ihrer persönlichen Information anvertraut worden sind, dürfen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen an eine andere Stelle weitergegeben werden

§ 5 Klassenbücher

(1) In Klassenbücher dürfen folgende personenbezogene Informationen über Schüler und Erziehungsberechtigte eingetragen werden:

Name, Geburtsdatum und Konfession des Schülers,

besondere Funktionen in der Schule, Hinweise auf die Teilnahme oder Nichtteilnahme an bestimmten Schulveranstaltungen, Fehlzeiten,

beim Besuch berufsbildender Schulen: die Ausbildungsberufe der Schüler sowie die ausbildenden Firmen nebst Anschriften und Telefonnummern,

Funktionen der Erziehungsberechtigten in der Schule,

Namen, Anschriften und Telefonnummern, unter denen die Erziehungsberechtigten oder andere Angehörige erreichbar sind. Die Erziehungsberechtigten können verlangen, dass diese Eintragungen in das Klassenbuch unterbleiben. Auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Nachteile sind die Erziehungsberechtigten hinzuweisen.

(2) Mit schriftlicher Zustimmung zumindest eines Erziehungsberechtigten können in Einzelfällen auch Erkrankungen von Schülern und die in Notfällen zu ergreifenden Maßnahmen im Klassenbuch vermerkt werden.

(3) Alle anderen erforderlichen personenbezogenen Daten über Schüler und Erziehungsberechtigte dürfen nur in gesonderten Büchern, Listen, Akten oder Dateien gespeichert werden. Dies gilt auch für Leistungsdaten wie Noten der Klassenarbeiten und Zensurenlisten sowie für die Eintragung eines mündlichen Tadels.

(4) Geeignete Schüler, die sich freiwillig dazu bereit erklären, können die Lehrkräfte während der täglichen Unterrichtszeit bei Transport, Aufbewahrung und Führung der Klassenbücher unterstützen. Die Notwendigkeit, das Klassenbuch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten

gegen unbefugte Einsicht zu sichern, ist mit diesen Schülern in altersgemäßer Weise zu besprechen.

(5) Klassenbücher dürfen nur in verschlossenen bzw. durch Zugangsberechtigte beaufsichtigten Räumen aufbewahrt werden.

§ 6 Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten

(1) Die Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten zu Werbezwecken jeder Art und die Übermittlung der Namen und Vornamen von Schulanfängern oder Schulabgängern an die Presse ist nicht zulässig, es sei denn die Betroffenen haben der Übermittlung schriftlich zugestimmt.

(2) Die Weitergabe von Adressdaten von Schülern an die zuständigen örtlichen Kirchengemeinden ist zulässig.

(3) Listen mit Namen, Vornamen, Anschriften und Telefonnummern der Schüler einer Klasse können zur Erleichterung des Kontaktes der Schüler und Erziehungsberechtigten untereinander an alle Erziehungsberechtigten und Schüler der Klasse verteilt werden, wenn diese vorher in geeigneter Form Gelegenheit hatten, zu widersprechen.

(4) Zur Vorbereitung eines Klassentreffens kann die Schule ehemaligen Schülern die Anschriften von früheren Mitschülern überlassen, sofern sie darauf hingewiesen hat, daß die Adressen nur zum angegebenen Zweck verwendet werden dürfen.

(5) Die schulinterne Übermittlung von Namen, Anschriften und Telefonnummern der Mitglieder schulischer Gremien ist zulässig.

(6) Bei volljährigen Schülern darf die Schule in Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung ohne deren Einverständnis den vormals Erziehungsberechtigten Auskunft erteilen.

(7) Die Weitergabe von Daten aus Lehrerverzeichnissen ist zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der weitergebenden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01. September 1989 in Kraft (Die Änderungen sind am 01. Mai 1992 in Kraft getreten).